Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 4. Februar **1891.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachtrag
vom 9. December 1890
zu der Anweisung vom 20. Juli 1878,
betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

1.
Seite 7.

§ 7. Zeile 2—4 von oben sind die Worte:
„auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben ist) oder"
zu streichen.

2.
Seite 14 und 15.

§ 17. ist zu streichen und dafür zu setzen:
„§ 17. Für die Aufmessung u. s. w. der trigonometrischen Punkte und für alle hiermit sowie mit der Erwerbung der Marksteinschutzflächen für den Staat verbundenen sonstigen Arbeiten der Katasterkontroleure bzw. der seitens der Königlichen Regierungen besonders beauftragten Landmesser entrichtet die Königliche Landesaufnahme an die Königlich preußische Staatskasse eine allgemeine Durchschnittsgebühr von sechs Mark 50 Pfennig für jeden im Felde aufgemessenen trigonometrischen Punkt, gleichviel welcher Ordnung derselbe angehört.

Zu diesem Behufe hat die Königliche Regierung alljährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres über alle im Laufe des letzteren innerhalb ihres Bezirkes aufgemessenen trigonometrische Punkte, letztere nach Kreisen und innerhalb der Kreise nach Katasteramtsbezirken gesondert, der Königlichen Landesaufnahme eine Kostenrechnung — nach Muster E. a — in doppelter Ausfertigung zu übersenden, welche den Betrag derselben an die Regierungshauptkasse abführen wird.

Für die in den Katasterkarten nachzutragenden, im Felde nicht aufgemessenen trigonometrischen Punkte ist die vorbezeichnete Gebühr nicht in Rechnung zu stellen.

Im Laufe des Jahres, sogleich nach erfolgter Aufmessung, ist außerdem seitens der Königlichen Regierung eine nach Muster E aufgestellte Nachweisung — in einfacher Ausfertigung — an die Königliche Landesaufnahme abzugeben."

3.
Seite 17.

§ 20. Absatz 3, am Schlusse ist der Satz hinter „Muster F" zu streichen und dafür zu setzen:
„und veranlaßt das Erforderliche wegen Auszahlung des Entschädigungsbetrages."

4.
Seite 18.

§ 22. Absatz 1, ist in der dritten Zeile von oben hinter dem Worte „Flurbeschädigungen ꝛc." einzuschalten: „(§ 19.)"

5.
Seite 18.

§ 22. Absatz 2, ist in der zweiten Zeile von oben eines der eingeklammerten „§" Zeichen, sowie „und 20" zu streichen.

Ferner ist der ganze Satz hinter den Worten „seitens der" bis zum Schlusse des § zu streichen und dafür zu setzen:
„Königlichen Landesaufnahme, auf Grund der von der Königlichen Regierung eingesandten jährlichen Kostenrechnung (§ 17) an die Regierungshauptkasse abgeführt."

6.
Seite 37.

Muster E, ist in Spalte Bemerkungen noch aufzunehmen:
„In dieser Nachweisung sind die sämmtlichen s. Z. der Königlichen Regierung durch Verzeichniß nach § 6 mitgetheilten trigonometrischen Punkte aufzuführen, und bei denen, welche bestimmungsmäßig nicht aufgemessen werden, ist ein bezüglicher Vermerk zu machen."

Der Festsetzungsvermerk unter der Nachweisung ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen hat, wird hierdurch bescheinigt.
N. N., den 10. September 1890.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
N. N."

7.
Seite 38

ist nachstehendes Schema zur Kostenrechnung einzufügen:
Muster E. a (zu § 17).

Landestriangulation.

Regierungsbezirk . . . .

Kostenrechnung
über
die im Regierungsbezirke . . . . in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 in die Gemarkungskarten eingemessenen trigonometrischen Punkte.

Laufende Nr.	Im Kreise.	Im Katasteramtsbezirke.	Anzahl der aufgemessenen Punkte.	Bemerkungen.
1.	Sorau. . . .	Sorau. . . .	150	
		Forst.	50	
		Summe	200	

Daß die obigen 200 trigonometrischen Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen worden sind, wird bescheinigt.

Die hierfür auf Grund des § 17 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, seitens der Königlichen Landesaufnahme an die Regierungshauptkasse zu entrichtende Durchschnittsgebühr beträgt 1300 Mk., in Worten: Ein Tausend drei Hundert Mark.

N. N., den . . . März 189 . .

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
N. N.

8.

Vorstehender Nachtrag findet vom 1. April 1890 ab Anwendung.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lodemann.
Der Finanzminister. Dr. Miquel.
Der Kriegsminister. von Kaltenborn-Stachau.

2) Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

   Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleit-Adresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders der nachstehenden Fassung entsprechen:

   1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
   2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
   3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im § 13, „Drucksachen" betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:

   4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine" und „Rechnung" einzuschalten:

   auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:

   9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im § 21, „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf." zu setzen:

   30 Pf.

6. Im § 36, „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

   V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

      3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im § 38, „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie" und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen" einzuschalten:

   die Gebühr von 1 Mk. für dringende Packetsendungen und

8. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben § 39 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen:

Für zurückzusendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 Mk. nur in dem Fall noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des § 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

3) **Bekanntmachung.**

Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art.

Seit dem 1. Dezember 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom **1. Februar 1891** ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und ½ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Berlin W., 26. Januar 1891.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

4) **Bekanntmachung**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Robert Spalding in Marienfelde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marienfelde, Kreises Marienwerder, an Stelle des bisherigen Standesbeamten Eck in Marienfelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Januar 1891.

Der Oberpräsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Springfeldt in Grünhagen zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tessendorf, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Dainas in Tessendorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Januar 1891.

Der Oberpräsident.

6) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem pract. Arzt Dr. Hopmann zu Czersk die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Konitz unter Belassung in seinem Wohnsitze vorläufig auf ein Jahr übertragen. Dr. Hopmann hat die Dienstgeschäfte am 21. d. Mts. übernommen.

Marienwerder, den 30. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Lötzen, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. jährlich aus Staatsmitteln und einem Gehaltszuschuß von 500 Mk. jährlich aus Kreismitteln verbunden, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs schleunigst bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 17. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November v. Js., betreffend die für das Jahr 1891 zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren anberaumten Termine, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Commission zur Abhaltung dieser Prüfungen in folgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Provinzial-Schulrath Dr. Völcker hierselbst Vorsitzender, Regierungs- und Schulrath Triebel in Marienwerder, Regierungs- und Schulrath Dr. Thaiß hierselbst, Seminardirector Schröter in Marienburg, Gymnasiallehrer Lüke in Konitz, Seminarlehrer Engel in Löbau.

Danzig, den 17. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

9) **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe werden für das Jahr 1891 Termine auf den **8. April** und **9. Dezember** angesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 — Centralblatt für das deutsche Reich Seite 427 — vorgeschriebenen Zeugnissen, sind spätestens 4 Wochen

vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungscommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pfg. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. October 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden. Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche diese Prüfung vor dem 1. October 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 19. Januar 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiffsmaschinisten.

Schattauer,

Regierungs- und Baurath.

10) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Dolken im Kreise Culm ist dem Pfarrer Zimmermann in Culm übertragen worden.

Dem Gymnasial-Religions- und Oberlehrer Schapke zu Neumark Wpr. ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Neumark Wpr. im Kreise Löbau verliehen worden.

Die Wiederwahl des Rentier Ludwig Briese zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Dt. Krone ist bestätigt worden.

Der Königlichen Förster a. D. Zimmermann in Coln. Brinsk ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Brinsk, Kreises Strasburg, ernannt.

Der Oberinspektor Fritz Karkau in Lüben ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lüben, Kreises Dt. Krone, ernannt.

Die Wahl des Brauereibesitzers Max Sprenger zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Briesen ist bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Stock in Königlich Kiewo ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Königl. Kiewo, Kreises Culm, und der Rittergutsbesitzer Arnthal in Baiersee zum Stellvertreter desselben ernannt.

Der Gutsverwalter und Lieutenant der Reserve Livonius in Powalk n ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Krojanten, Kreises Konitz, ernannt.

Der Gutsverwalter Braun in Michlau ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Michlau, Kreises Strasburg, ernannt.

Der Besitzer Julius Krüger in Kommerau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gr. Sibsau, Kreises Schwetz, ernannt.

11) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Pronikau, Kreis Löbau Wpr., wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Peterswalde, Kr. Stuhm, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.